

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf einer AWG-Novelle 2010; Stellungnahme

Datum:	<b>1. Juni 2010</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-6453/6-2010</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
Präsidium des Nationalrates  
E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer AWG-Novelle 2010 übermittelt.

**Anlage**

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Glantschnig

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf einer AWG-Novelle 2010; Stellungnahme

Datum:	<b>1. Juni 2010</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-6453/6-2010</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Per E-Mail: [abteilung62@lebensministerium.at](mailto:abteilung62@lebensministerium.at)

Zu dem mit Schreiben vom 19. April 2010, do. GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer AWG-Novelle 2010 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

**Zu Ziffer 10 (§ 1 Abs. 4):**

Die Regelungsvorgabe zur Erreichung der Entsorgungsautarkie und des Prinzips der Nähe lässt missverständliche Interpretationen zu. Es darf daher für den zweiten Satz folgende Alternativformulierung vorgeschlagen werden:

„Dies gilt auch für die Verwendung von Abfällen in Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, unabhängig davon, ob die Abfälle von privaten Haushaltungen oder von anderen Erzeugern eingesammelt werden“.

**Zu Ziffer 16 (§ 2 Z 1):**

In den Erläuterungen wäre aufgrund der Einbeziehung der „Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung“ in die Abfallbehandlung klarzustellen, dass z. B. Lagerungen auch zukünftig nicht der Anlagengenehmigungspflicht nach § 37 unterliegen. Es sollte jedenfalls durch die vorgeschlagene Novelle zu keiner Ausweitung der Genehmigungspflichten kommen.

**Zu Ziffer 17 (§ 2 Abs. 5 Z 2):**

Nach der in den Erläuterungen enthaltenen Darstellung ist der Begriff „Recycling“ nicht mit dem Begriff der „stofflichen Verwertung“ gleichzusetzen. Es muss daher der Begriff der

„stofflichen Verwertung“ weiterhin beibehalten werden oder die stoffliche Verwertung wäre durch Recycling **und** Vorbereitung zur stofflichen Verwertung **und** Teilen der sonstigen Verwertung zu ersetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 AWG nicht eingeschränkt werden.

Zumindest sollte in den Erläuterungen mit Beispielen auf die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der Vorbereitung zur Wiederverwendung (im Sinne einer Verwertung durch Reinigung, Reparatur, Prüfung der Funktionsfähigkeit, auch als effizientere Maßnahme zur Abfallvermeidung) und dem Recycling (im Sinne einer Verwertung durch Nutzung der enthaltenen Sekundärrohstoffe) hingewiesen werden.

**Zu Ziffer 18 (§ 2 Abs. 5 Z 3 bis 8):**

Bei der Definition des Begriffs der „Sammlung“ sind auch die Auswirkungen auf das Berufsrecht (§§ 24 und 25 AWG) mit zu berücksichtigen. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass „Transporteure“ **nicht** unter die Genehmigungspflicht als Sammler fallen.

**Zu Ziffer 22 (§ 3 Abs. 1 Z 7):**

Die Formulierung, dass ...nicht kontaminierte Sedimente nur innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert werden dürfen..., geht an der Praxis vorbei, da auch angeschwemmte Sedimente (die sich schon am Ufer befinden) umgelagert werden und eine Umlagerung vielfach auch außerhalb der Gewässer erfolgt. Mit dieser Bestimmung wären beispielhaft alle Schlämme, die beim Ausbaggern von Fischteichen entstehen (wird in der Regel 1x jährlich durchgeführt) oder Sedimentumlagerungen im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen als Abfälle anzusehen.

**Zu Ziffer 28 (§ 8):**

Auch im Bundesabfallwirtschaftsgesetz wäre grundsätzlich festzustellen, dass die Vorgaben der Richtlinie in Österreich mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan **und** den Landesabfallwirtschaftsplänen umgesetzt werden. Die Bearbeitung erfolgt entsprechend der Kompetenzverteilung nach dem B-VG.

**Zu Ziffer 31 (§ 10 Abs. 1):**

Zu dieser Ergänzung ist festzustellen, dass das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept (bzw. dessen genau definierten Inhalte) auch bei Integration in eine Umwelterklärung gemäß E-

MAS noch erkennbar sein muss. Vorgeschlagen wird daher diese Bestimmung durch folgende Sätze zu ergänzen:

„Das Abfallwirtschaftskonzept kann auch in eine gültige Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009, S 1 - 45, eines an EMAS beteiligten Betriebs integriert werden. Dabei sind die inhaltlichen Anforderungen nach Abs. 3 zu erfüllen und muss die Umwelterklärung so strukturiert werden, dass die Informationen zur betrieblichen Abfallwirtschaft leicht abrufbar sind“.

**Zu Ziffer 32 (§ 10 Abs. 5):**

Unter Hinweis auf die Auswirkungen zu Ziffer 31 darf folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei einer wesentlichen abfallrelevanten Änderung der Anlage, jedoch mindestens alle drei Jahre fortzuschreiben. Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gemäß EMAS gilt unter Berücksichtigung des Abs. 1 als Fortschreibung gemäß diesem Bundesgesetz“.

**Zu Ziffer 38 (§ 15 Abs. 5):**

Die Ergänzung, wonach „die Verantwortung des Abfallerzeugers und jedes nachfolgenden Abfallbesitzers für die Behandlung der Abfälle ..... erst mit der vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle (endet)“ ... ist in der Praxis nicht vollziehbar bzw. fehlen die entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten. Wesentlich effizienter wäre eine verpflichtende Sicherstellung für die Sammler und Behandler von Abfällen.

**Zu Ziffer 39 (§ 15 Abs. 5a):**

Die Ergänzung wonach „abweichend von Abs. 5... die Verantwortung des Abfallerzeugers und jedes nachfolgenden Abfallbesitzers mit der Übergabe der Abfälle an einen berechtigten Abfallsammler oder –behandler (endet), sofern es sich bei diesem um eine eingetragene Organisation gemäß EMAS handelt, oder mit der Übergabe von Siedlungsabfällen an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler“ und „die Zuständigkeit der Länder im Bereich der Siedlungsabfälle wird... nicht berührt (wird)“ ist auch unter Hinweis auf die Ausführungen zu Abs. 5 nicht vollziehbar bzw. würde daraus der Zwang entstehen, gleichartige Abfälle, die von EMAS Betrieben übernommen werden, zu separieren.

**Zu Ziffer 44 (§ 17 Abs. 1):**

Eine Einbeziehung der Transporteure in die Aufzeichnungspflichten für gefährliche Abfälle ist nicht notwendig.

**Zu Ziffer 45 (§ 17 Abs. 2 Z 4):**

Die Ausnahme für Transporteure soll auch für den Bereich der gefährlichen Abfälle bestehen bleiben.

**Zu Ziffer 46 (§ 18 Abs. 1):**

Der Wegfall der Regelung wonach „mit der Bestätigung der Übernahme der gefährlichen Abfälle durch den Übernehmer... die Behandlungspflichten auf den Übernehmer über (gehen) und „dessen Ersatzansprüche an den Übergeber.... unberührt (bleiben)... ist nicht sinnvoll (siehe auch die Anmerkungen zu den §§ 15 und 15a). Auch ohne diese Feststellung kann sich aufgrund der anderen Rechtsvorgaben an den Verpflichtungen des Übernehmers („Abfallbesitzers“) nichts ändern.

**Zu Ziffer 48 (§ 21 Abs. 2b Z 2):**

Die Registrierungspflicht sollte nur für Transporteure gelten, die nicht bereits nach dem Güterbeförderungsgesetz registrierungspflichtig sind. Zusätzlich ist festzustellen, dass aufgrund der beabsichtigten Einschränkung der Ausnahme auf den Transport von Siedlungsabfällen nahezu keine Transporteure diese in Anspruch nehmen können.

**Zu Ziffer 49 (§ 21 Abs. 3):**

Die Ausnahme von der Vorlage einer Abfallbilanz ist bei Beibehaltung der jetzigen Systematik (Transporteure sind keine Sammler oder Behandler) nicht notwendig. Für eine Einbeziehung der Transporteure in die Melde- und Aufzeichnungsverpflichtungen für Sammler und Behandler besteht keinerlei Notwendigkeit.

**Ergänzend wird zu § 21 Abs. 4 (Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und –behandler) folgendes vorgeschlagen:**

Nach dieser Bestimmung haben die Inhaber der Deponie die Ergebnisse des Mess- und Überwachungsverfahrens (§ 47 Abs. 2 Z 2) der im vorangegangenen Kalenderjahr vorgenommenen Messungen bis spätestens 10. April jeden Jahres der für die Überwachung zuständigen Behörde zu melden. Nach § 37 Abs. 2 der Deponieverordnung besteht gegenüber dem Deponieaufsichtsorgan eine Berichtspflicht über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres. Im Sinne einer Reduktion der zu meldenden Daten und zur Vereinheitli-

chung der Meldeverpflichtung wird vorgeschlagen, die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 (zweiter Satz) wie folgt abzuändern:

„Die Inhaber einer Deponie haben bis spätestens 10. April jeden Jahres auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres der für die Überwachung zuständigen Behörde einen Bericht über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogrammes vorzulegen.“

**Zu Ziffer 51 (§ 22 Abs. 2):**

Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass Erweiterungen zu den Stammdaten insbesondere aufgrund der damit verbundenen Erhöhung des Aufwandes in der Datenpflege begründet werden sollten (Zweck der Erhebung und Registrierung dieser Angaben). Nachdem diese Begründung in den vorliegenden Erläuterungen fehlt, ist die geplante Erweiterung jedenfalls vorläufig abzulehnen.

**Zu Ziffer 52 (§ 22 Abs. 4):**

Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass durchaus auch andere Dienstleister in Anspruch genommen werden können. Dabei ist jedoch auf Kontinuität zu achten und muss auch die entsprechende Unterstützung der Betroffenen sichergestellt werden (z.B. help-desk). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass seitens der Länder keinerlei Kapazitäten zur Unterstützung eines Wechsels zu einem neuen Dienstleister zur Verfügung stehen.

**Zu Ziffer 58 (§ 23 Abs. 4):**

Dazu muss verlangt werden, dass die Länder und Gemeinden (Verbände) von diesem Aufwandsersatz ausgenommen werden müssten (als Vollzugsbehörden bzw. auch als Registrierungspflichtige).

**Zu Ziffer 61 (§ 24 Abs. 1):**

Die Umwandlung der bisherigen Anzeigepflicht in eine Genehmigungspflicht erscheint aus fachlicher Sicht sinnvoll, da der Aufwand nach den bisherigen und zukünftigen Vorgaben nahezu gleich sein wird. In einem Genehmigungsverfahren können jedoch wesentlich konkretere Vorgaben erteilt werden (Vorschreibung von Auflagen) und gegebenenfalls deren Nichtumsetzung effizient sanktioniert werden (Entzug der Berechtigung!).

**Zu Ziffer 64 (§ 24 Abs. 4):**

Der letzte Satz sollte wie folgt modifiziert werden:

„Die Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Berechtigung durch Bescheid aufgenommen werden.“

**Zu Ziffer 68 und 69 (§ 37 Abs. 2 Z 1, 2 und 3):**

Da nach den Erläuterungen der Begriff „Recycling“ nicht die „gesamte stoffliche Verwertung“ umfasst, müssen die „Vorbereitung zur stofflichen Verwertung“ und Teile der „sonstigen Verwertung“ ergänzt werden. Damit ist sicherzustellen, dass es zu keiner Ausweitung der Genehmigungspflicht nach dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz kommt.

**Zu Ziffer 74 (§ 43 Abs. 2b):**

Der hohe Grad an Energieeffizienz müsste als zusätzlicher Antragsteil bzw. zusätzliche Beurteilungs- und Genehmigungspflicht auch die §§ 37, 39 und 47 AWG 2002 aufgenommen werden.

Im Hinblick darauf, dass nach den Erläuterungen der Begriff „Recycling“ nicht die „gesamte stoffliche Verwertung“ umfasst, müssen die „Vorbereitung zur stofflichen Verwertung“ und Teile der „sonstigen Verwertung“ im § 65 Abs. 2 (nähere Bestimmungen für Behandlungsanlagen) ergänzt werden. Damit ist sicherzustellen, dass es zu keiner Ausweitung der Genehmigungspflicht nach dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz kommt.

**Zu Ziffer 80 (§ 69 Abs. 7a und 7b):**

Mit der Formulierung „gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushaltungen gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden“ würde die Entsorgungsautarkie und das Prinzip der Nähe **nicht** für getrennt erfasste gemischte Siedlungsabfälle aus Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Verwaltungseinrichtungen) gelten. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„gemischten Siedlungsabfällen, unabhängig davon, ob die Abfälle von privaten Haushalten oder von anderen Erzeugern eingesammelt werden ...“

**Zu Ziffer 88 (§ 78 Abs. 15 bis 17):**

Die Formulierung in Abs. 17 wonach „Transporteure, die im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern und die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 aufgenommen haben,... sich bis zum 31. Juli 2011 im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 elektronisch zu registrieren (haben)...“ ist zu streichen. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 21 ist eine Registrierungsspflicht für Transporteure (keine Abfallsammler oder Abfallbehandler) abzulehnen.

**Zu Anhang 2 (Behandlungsverfahren):**

Auch bei der Auflistung der Verwertungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass „Recycling“ nicht die „gesamte stoffliche Verwertung“ umfasst und daher eine Ergänzung um die „Vorbereitung zur stofflichen Verwertung“ und Teile der „sonstigen Verwertung“ erfolgen sollte. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird beim Verwertungsverfahren R1 durch die Einbeziehung der Energieeffizienz entstehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig